

Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11240/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0196(NLE)**

**ECOFIN 948
UEM 386
FIN 825
ECB
EIB**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – Griechenland – Annahme

1. Mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 (Dokumente 10152/21 + ADD 1) wurde die positive Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (recovery and resilience plan – RRP) Griechenlands gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 gebilligt.
2. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde danach am 8. Dezember 2023 gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 (Dokumente 15831/23 REV 1 + ADD 1 REV 1), am 16. Juli 2024 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (Dokumente 11858/24 COR 1 + ADD 1 COR 1) und am 21. Januar 2025 gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (Dokumente 17055/24 + ADD 1 COR 1) geändert.
3. Am 14. Mai 2025 ersuchte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Griechenland einen geänderten RRP vor.
4. Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet. Aus Sicht der Kommission haben die von Griechenland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss

des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

5. Die Kommission war der Auffassung, dass der geänderte RRP den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung, den zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben sowie den einschlägigen Etappenzielen, Zielwerten und Indikatoren in zufriedenstellender Weise entspricht und dass der Griechenland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert bleibt.
6. Vor diesem Hintergrund übermittelte die Kommission dem Rat am 1. Juli 2025 auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands (Dokumente ST 11095/25 und ST 11095/25 ADD 1).
7. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 15. Juli 2025 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.
8. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten ST 11101/25 und ST 11101/25 ADD 1 wiedergegeben.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu den folgenden Dokumenten in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:
 - a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands (Dokument 11101/25) und
 - b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Griechenlands (Dokument ST 11101/25 ADD 1),
 - und dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.